

Vorbemerkungen:

Der Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ wurde 1996 rechtskräftig und 2004 sowie 2006 geändert. Mit der 3. Änderung sollen neue Regelungen für das Gebiet der „Roisdorfer Hufebahn“ erfolgen, der Geltungsbereich soll an die aktuelle Entwicklung der Bauleitplanung der Stadt Bornheim angepasst sowie für den Text die geltende Gesetzeslage und die heutigen Standards zugrunde gelegt werden.

Da der Umweltausschuss aufgrund der z. Zt. herrschenden Corona-Pandemie ausfällt, wird die Beschlussvorlage direkt in den Kreisausschuss zur Beratung gegeben.

Erläuterungen:

Roisdorfer Hufebahn:

Nach ersten Initiativen verschiedener Naturschutzvereine im Jahr 2015 hat der BUND im Jahr 2017 ein Konzept zur Weiterentwicklung des festgesetzten Naturschutzgebietes (NSG) „An der Roisdorfer Hufebahn“ vorgelegt. Mit diesem Konzept hat sich auch der Rat der Stadt Bornheim befasst und am 03.03.2017 beschlossen: *„Der Rat bittet den Rhein-Sieg-Kreis, im Zuge der ökologischen Gutachtenerstellung für den Landschaftsplan Alfter das gesamte Umfeld der Naturschutzgebiete „An der Roisdorfer Hufebahn“ und „Quarzsandgrube“ auf eine fachliche Eignung für eine Naturschutzgebiets-Ausweisung mit zu überprüfen.“*

Die Kreisverwaltung hat diese Anregung aufgegriffen und 2018 einen Auftrag zur Kartierung des Gebietes Roisdorfer Hufebahn angrenzend an die Naturschutzgebiete „An der Roisdorfer Hufebahn“ und „Quarzsandgrube“ an ein Planungsbüro vergeben. Das Ergebnis der Kartierung liegt vor. Darin wird eine erweiterte NSG-Abgrenzung empfohlen.

Der konkrete Änderungsvorschlag wird derzeit zwischen der Verwaltung, der Stadt Bornheim und dem Naturschutzbeirat erörtert und den Gremien des Kreises in einer der nächsten Sitzungen zur Entwurfs-Beschlussfassung vorgelegt. Daran schließt sich das offizielle Änderungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger an.

Anpassung des Geltungsbereichs:

Der gültige Landschaftsplan besitzt noch den Geltungsbereich aus dem Jahr 1996, der den Außenbereich vom bebauten Innenbereich abgrenzt. Durch eine automatische Anpassung an neue Bauleitplanungen ist zwar gewährleistet, dass es nicht zu Satzungskonkurrenzen kommt, der Landschaftsplan wird im Laufe der Zeit jedoch sehr unübersichtlich. Die Änderung soll deshalb zum Anlass genommen werden, den Geltungsbereich zu aktualisieren und an die kommunalen Planungen anzupassen.

Aktualisierung des Textes:

Im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ wurden dort die Regelungen zu den allgemeinen Festsetzungen in Schutzgebieten an die Gesetzeslage angepasst und überarbeitet. Es ist Ziel der Verwaltung, ein einheitliches Muster an textlichen Bestimmungen für alle Landschaftspläne des Kreisgebietes zugrunde zu legen. Die jetzt geplante Änderung des Landschaftsplan Nr. 2 soll deshalb dazu genutzt werden, weil auch die bisher gültigen Texte noch dem Stand 1996 entsprechen.